FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN Kölner Straße 34 • 51379 Leverkusen Tel. 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793 fraktion.buergerliste@versanet-online.de www.buergerliste.de



Antrag auf eine Erstellung eine Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern

Antrag:

Der Rat der Stadt Leverkusen beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung einer Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von ökologischen wertvollen Bäumen, Sträuchern und Hecken auf privaten Grundstücken, gemäß den in der Begründung genannten Eckpunkte. Diese ist den Ratsgremien bis spätestens Sommer 2023 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Bäume, Sträucher und Hecken bilden einen wichtigen Lebensraum für Insekten, Vögel und verschiedene Tierarten wie Eichhörnchen, Igel oder Fledermäusen. Sie dienen außerdem dem ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtgebietes, insbesondere wenn es sich um ökologische wertvolle Gehölze handelt und diese ein gewisses Alter aufweisen.

Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen zurecht, dass die Stadt das von ihr zu pflegende öffentlichem Grün ordnungsgemäß pflegt und erhält, sowie in ausreichendem Umfang Nachpflanzungen vornimmt, falls Bäume aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Bautätigkeit entfernt werden müssen.

Möchte man den Erhalt des Stadtgrüns langfristig sichern und sogar noch ausbauen, reicht es nicht, sich allein auf die städtischen Flächen zu fokussieren. Die Mitwirkung der Grundstückseigentümer ist dafür unbedingt erforderlich.

Diese Mitwirkung lässt sich rein theoretisch erzwingen oder andererseits durch positive Anreize fördern. Wir bevorzugen das Setzen von Anreizen. Restriktive Maßnahmen wie die Einführung einer Baumschutzsatzung führen zu Unfrieden, weil viele Menschen die erlassenen Vorschriften als

unangemessenen Eingriff in ihre Eigentumsrechte wahrnehmen. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, positive Anreize durch eine Förderrichtlinie zu setzen, mit der die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf nichtstädtischen Flächen gefördert werden.

Die konkrete Ausarbeitung der Förderrichtlinie sollte durch die Stadtverwaltung erfolgen. Wir stellen uns folgende Eckpunkte vor:

- Die Förderung kann von allen Eigentümern privater Grundstücksflachen im beplanten und unbeplanten Innenbereich innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Leverkusen in Anspruch genommen werden.
- Gefördert werden die Anschaffungskosten von Bäumen im Wert von bis zu 200 Euro je Pflanze, sowie von Hecken und Sträuchern im Wert von bis zu 50 Euro je Pflanze. Gefördert werden darüber hinaus die Kosten zur Anpflanzung im Umfang von 40 % der nachgewiesenen Kosten, sofern die Anpflanzung durch einen Fachbetrieb erfolgt.
- Die F\u00f6rderung ist auf 2.000 Euro je Antragsteller und Kalenderjahr begrenzt.
- In einer Pflanzliste werden vorwiegend heimische, in jedem Fall jedoch ökologisch wertvolle Laubgehölze beschrieben, deren Anpflanzung in Form von Bäumen, Sträuchern oder Hecken gefördert wird. In die Pflanzliste sind auch Obstgehölze aufzunehmen.
- Die Anpflanzung ist durch die Vorlage von Rechnungen, Zahlungsbelegen und aussagekräftigen Fotos zu beweisen. Die Stadtverwaltung muss von den Antragstellenden die Zusage erhalten, die den Förderrichtlinien entsprechende Pflanzung auf den jeweiligen Grundstücken vor Ort überprüfen zu dürfen.
- Die Antragsteller verpflichten sich, die geförderten Pflanzen durch eine geeignete Pflege mindestens sechs Jahre zu erhalten. Fallen einzelne Pflanzen in dieser Zeit aus, so sind diese vom Antragsteller durch Nachpflanzungen gleicher Pflanzen an derselben Stelle spätestens innerhalb der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- Weisen die Antragsteller sechs Jahre nach der Auszahlung der Fördermittel den fördergemäßen Erhalt der Pflanzen nach, so erhalten sie einmalig eine pauschale Pflegeprämie in Höhe der bereits geförderten Anschaffungskosten (ohne die Kosten der Anpflanzung).
- Erbringen sie den Nachweis des bestimmungsgemäßen Erhalts der geforderten Pflanzen nicht bis spätestens zum Ablauf des sechsten Jahres nach der Auszahlung der ursprünglich gewährten Fördermittel, so sind diese in voller Hohe zurückzuerstatten.
- Der Rückerstattungsanspruch entsteht anteilig, wenn der zu

erbringende Nachweis nur zum Teil erfolgt. Eine Pflegeprämie für die teilweise nachgewiesenen erhaltenen Pflanzen wird in diesem Fall jedoch nicht ausgezahlt.

Horst Müller

Günter Schmitz

Niko Hubrich

Karl Schweiger

Peter Viertel